Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 4Ob89/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

UrhG §59a
UrhG §78

Rechtssatz

Der gegen § 78 UrhG Verstoßende kann sich nicht mit Erfolg auf § 59 a UrhG berufen. Nach dieser Bestimmung dürfen ausländische Rundfunksendungen von Werken zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benützt werden; eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung - worin ein Rechtfertigungsgrund gelegen wäre - besteht hingegen nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 89/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076961

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_0040OB00089_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at